Datenschutz

Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler
Wie sieht es um die Privatsphäre von Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Klasse aus – wer darf unter welchen Umständen was erfahren?
Die Lehrperson weiss meist sehr viel über Schülerinnen und Schüler, über deren Elternhaus und Umfeld. Ein Teil der Informationen sind unproblematisch, ein grosser Teil geht nicht jeden etwas an. Darf die Lehrperson die Klasse etwa darüber informieren, dass Robert zum dritten Mal eine 2 in Französisch geschrieben hat, dass Marc etwas rücksichtsvoll zu begegnen ist, weil sich seine Eltern in Trennung befinden oder Sara vermutlich an einer schweren Krankheit leidet?

Im Folgenden geht es nur um Personendaten, nicht um Sachdaten und vollständig anonymisierte Personendaten. Solche Daten können ohne Weiteres bekannt gegeben werden, z.B. «Zwei Drittel der Klasse waren in der letzten Chemieprüfung ungenügend» oder «Die Polizei konnte nun endlich den Schüler fassen, der in der Turnhallengarderobe in den letzten Monaten Diebstähle begangen hat».

Rechtslage
Daten über den Schüler, seine Eltern und dessen Umfeld, die die Lehrperson bei ihrer Lehrtätigkeit erfährt, unterliegen dem Schutz des kantonalen Datenschutzgesetzes/DSG. Informiert die Lehrperson die Klasse über Persönliches von Schülern, so handelt es sich dabei rechtlich betrachtet um eine Datenbekanntgabe. Gemäss DSG ist eine Bekanntgabe von Daten zulässig, wenn sie
- auf einer gesetzlichen Grundlage beruht,
- für die Erfüllung einer gesetzlich umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist,
- die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Datenbekanntgabe innerhalb der Klasse ist nirgends ausdrücklich gesetzlich geregelt, auch ist die Datenbekanntgabe für die Aufgabenerfüllung in den seltensten Fällen unentbehrlich – womit die ersten beiden Voraussetzungen entfallen. Demnach ist in der Regel für eine Bekanntgabe von Informationen über Schülerinnen/Schüler das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person notwendig, vom stillschweigenden Einverständnis darf nur in Ausnahmefällen ausgegangen werden. Natürlich sind Alter, Entwicklungsstand und Situation der Schülerin, des Schülers zu berücksichtigen. Bei Angaben, die in erster Linie die Eltern betreffen, ist auch deren Einverständnis erforderlich.

Fazit
Auch Schülerinnen und Schüler haben eine Privatsphäre, die durch die Lehrperson zu achten und zu schützen ist. Die Lehrperson hat meist sehr viele Informationen über ihre Schüler und deren Umfeld. Grundsätzlich darf die Lehrperson Informationen über Schüler nur mit deren Einverständnis bekannt geben. Je sensibler Daten sind, desto besser sind sie zu schützen, desto weniger sind sie anderen Personen bekannt zu geben.

Es ist zu bedenken, dass Informationen, die die Lehrperson über Schülerinnen und Schüler in der Klasse bekannt gibt, sich meist schnell weiterverbreiten. Eine Kontrolle, eine Korrektur, ein Zurückholen sind ausgeschlossen – selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass die Informationen unzutreffend oder gar falsch waren. Dabei können die Betroffenen stigmatisiert oder geschädigt werden. Da sie meist nichts von der Weiterverbreitung wissen, können sie sich auch nicht wehren.

Es ist deshalb wichtig, dass die Lehrpersonen mit ihnen anvertrauten Informationen sorgfältig umgehen und die Privatsphäre von Schülerinnen und Schülern respektieren.

Information
Dr. René Huber
Postfach 156, 6301 Zug
041 728 31 87
rene.huber@allg.zg.ch
www.datenschutz-zug.ch